

**Stellungnahme des Vereins VertretungsNetz – Erwachsenenvertretung,
Patientenanwaltschaft, Bewohnervertretung zum Landesgesetz, mit dem
das OÖ Sozialhilfe-Ausführungsgesetz erlassen und das OÖ
Sozialhilfegesetz 1998 geändert wird**

GZ: L-2016-61518/73-Nc

VertretungsNetz bedankt sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme zu dem vorliegenden Entwurf, mit dem einerseits das Oö. Sozialhilfe Ausführungsgesetz erlassen und andererseits noch weitergehende Änderungen im Oö. Sozialhilfegesetz vorgenommen werden sollen. Die Expertise von VertretungsNetz beruht auf langjährige Erfahrung im Bereich der Vertretung von Menschen mit einer psychischen Erkrankung oder intellektuellen Beeinträchtigung und der Tätigkeit als ErwachsenenvertreterInnen für Menschen mit eingeschränkter Entscheidungsfähigkeit.

Allgemeine Anmerkungen

VertretungsNetz hat bereits in seiner Stellungnahme zum Sozialhilfe-Grundsatzgesetz ausführlich auf die Gefahren und Probleme eines umfassenden Eingriffs in das Sozialhilfe-System hingewiesen, das in Summe für alle armutsgefährdeten Menschen Hürden und meist auch finanzielle Einbußen bedeutet. Damit wird auch der Weg zur Weiterentwicklung des Sozialsystems im Wohlfahrtsstaat Österreich verlassen und es werden Regelungen umgesetzt, die hinter den bereits erreichten Standard der bedarfsorientierten Mindestsicherung (BMS) zurückfallen.

VertretungsNetz weist wieder darauf hin, dass auch mit dem OÖ Sozialhilfe-Ausführungsgesetz nicht der Lebensstandard für Menschen mit Beeinträchtigungen abgesichert wird, wie dies durch die UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) in Artikel 28 -Angemessener Lebensstandard und sozialer Schutz zusichert wird. Daran kann auch ein kleiner Zuschuss, der ohnehin nur wenigen Menschen zustehen wird, nichts ändern.

- VertretungsNetz – Erwachsenenvertretung
- Bereichsleitungen Oberösterreich
- Mag. Elisabeth Wintersberger • Mag. Norbert Krammer
- M 0676/ 83308-1510 • www.vertretungsnetz.at
- norbert.krammer@vertretungsnetz.at • elisabeth.wintersberger@vertretungsnetz.at
- VertretungsNetz – Erwachsenenvertretung, Patientenanwaltschaft, Bewohnervertretung
- Vereinssitz: Wien, ZVR: 409593435

Eine ausreichende materielle Unterstützung ist Voraussetzung dafür, dass Menschen mit Beeinträchtigungen gleichberechtigt ihre in der UN-BRK abgesicherten Teilhaberechte ausüben können. Daher ist VertretungsNetz zur effektiven Verbesserung der Teilhabechancen bestrebt, eine bundeseinheitliche Absicherung von erwerbsunfähigen Menschen mit Beeinträchtigungen zu erreichen und fordert:

- Sicherung des Lebensbedarfs von Menschen mit Beeinträchtigungen außerhalb der jetzigen Sozialhilfe-Regime, die Vermögensersatz und Einsatz von Arbeitskraft fordern und nur wenige Ausnahmeregelungen kennen;
- Normierung eines eigenen Krankenversicherungsanspruchs
- Kollektivvertragliche Entlohnung der Tätigkeit in Einrichtungen der Behindertenhilfe (Beschäftigungstherapie, fähigkeitsorientierte Arbeit etc.)
- Damit ist eine kranken- und pensionsversicherungsrechtliche Absicherung umzusetzen
- Begrenzung der Unterhaltspflicht von Eltern gegenüber Kindern mit Behinderungen, maximal bis zum 25. Lebensjahr

Der Landesgesetzgeber könnte aus Sicht von VertretungsNetz bereits beim Sozialhilfe-Ausführungsgesetz damit beginnen, einzelne Besserstellungen und Absicherungen umzusetzen, da ein entsprechender Spielraum im Grundsatzgesetz geschaffen wurde.

Zu § 1 – Aufgabe und Ziele

VertretungsNetz begrüßt die im OÖ SOHAG vorgenommene Erweiterung der Aufgabe, die nun die Ermöglichung und Sicherstellung eines menschenwürdigen Lebens mitumfasst. Der Begriff „menschenwürdiges Leben“ bleibt allerdings unbestimmt und wird in den Erläuterungen nicht näher ausgeführt. VertretungsNetz empfiehlt auf die schon bisher bewährte Klarstellung in § 1 Abs 2 lit 3 OÖ BMSG zurückzugreifen und ergänzend als Präzisierung zu übernehmen, wonach „die notwendigen Bedürfnisse von Personen, die sich in sozialen Notlagen befinden, gedeckt werden“.

Kritisch muss die Relativierung im Leistungsbereich gesehen werden. In § 1 Abs 2 Z 3 wird das Ziel der Sozialhilfe abgeschwächt, wenn diese nur „zur Unterstützung des allgemeinen Lebensunterhalts und zur Befriedigung des Wohnbedarfs ... beitragen“ soll. Diese Formulierung widerspricht der von Österreich gemäß Art 28 UN-BRK übernommenen Verpflichtung, Menschen mit Beeinträchtigungen einen angemessenen Lebensstandard sicherzustellen.

Das Verfolgen von fremdenpolizeilichen Zielen und die Förderung der optimalen Funktionsfähigkeit des Arbeitsmarktes erachtet VertretungsNetz nicht vom Kompetenztatbestand „Armenwesen“ gedeckt und ist daher auf Landesebene im SOHAG nicht umsetzbar.

Zu § 2 – Bedarfsbereiche

In Abs 1 werden als Bedarfsbereiche nur der allgemeine Lebensunterhalt und der Wohnbedarf genannt, wobei für diese Bereiche Geld- oder Sachleistungen gewährt werden. In Abs 2 wird – sozusagen als Annex – am Schluss noch die soziale und kulturelle Teilhabe als zum allgemeinen Lebensunterhalt gehörig angeführt. Auf Grund der Bedeutung und der völkervertraglichen übernommenen Verpflichtung regt VertretungsNetz an, dass bereits in § 2 Abs 1 Teilhaberechte als dritter Bedarfsbereich genannt und in Abs 2 näher ausgeführt werden.

Da Menschen mit Beeinträchtigungen höhere Kosten für ihren Lebensunterhalt zu tragen haben, sollte dies bereits bei der Definition der allgemeinen Lebensunterhaltskosten berücksichtigt werden.

Der Wohnbedarf wird als Gewährleistung einer angemessenen Wohnsituation beschrieben, ohne dies näher zu präzisieren. Vor allem in Verbindung mit § 7 Abs 1 wonach der Wohnbedarf – das Maß des Notwendigen nicht überschreiten soll – ergibt sich ein Präzisierungsbedarf, der auf die Wohnsituation im Bundesland Oberösterreich, die aktuellen Mietpreise und die Mindestwohnflächen pro Person für ein menschenwürdiges Leben (Zielbestimmung § 1) eingeht. Besonders zu berücksichtigen ist das Erfordernis einer barrierefreien Ausstattung, da Personen mit Beeinträchtigungen auch hier höhere Aufwendungen haben.

Zu § 3 – Allgemeine Grundsätze

Die Verpflichtung in Abs 2, „sich in angemessener und zumutbarer Weise um die Abwendung, Milderung oder Überwindung dieser Notlage zu bemühen“, sollte zur Verdeutlichung und im Sinn der Erläuterung um die klärenden Ausführungen in § 6 Abs 4 ergänzt werden (sofern diese nicht „offenbar aussichtslos oder unmöglich“ wäre).

Bei den Grundsätzen des SOHAG sollten die bewährten Prinzipien der bedarfsorientierten Mindestsicherung (BMS) in § 2 OÖ BMSG – Individualitätsprinzip, Rechtzeitigkeitsprinzip, Integrationsprinzip, Prinzip der persönlichen Hilfe ergänzend aufgenommen werden.

Zu § 4 – Bedarfszeitraum

Mit der Festlegung des Bedarfszeitraumes – bei tatsächlichem und rechtmäßigem Aufenthalt frühestens ab Antragstellung – wird gleichzeitig das Antragsprinzip eingeführt (vgl. auch § 21 SOHAG).

Mit dem Antragsprinzip wird die Zugänglichkeit zur Hilfeleistung gegenüber der BMS deutlich verschlechtert. Besonders für Menschen mit Beeinträchtigungen wird damit der Zugang schwieriger. Es ist zu befürchten, dass damit auch die Non-Take-Up-Rate wieder erheblich ansteigt.

VertretungsNetz empfiehlt daher, die amtswegige Gewährung wieder aufzunehmen. Sollten der Behörde Umstände bekannt werden, die einen Unterstützungsbedarf im Sinn des SOHAG ergeben, ist die Prüfung eines Anspruchs von der zuständigen Verwaltungsbehörde einzuleiten und mit Bescheid zu erledigen.

Zu § 5 – Persönliche Voraussetzungen für die Leistung der Sozialhilfe

In Abs 1 zu § 5 wird die Leistung auf österreichische StaatsbürgerInnen bzw. Asylberechtigte begrenzt, bei anderen dauerhaft niedergelassenen Fremden muss ein tatsächlicher und rechtmäßiger Aufenthalt im Bundesgebiet von mindestens 5 Jahren nachgewiesen werden. Gegen diese Wartefrist gab es bereits im Begutachtungsverfahren zum Grundsatzgesetz berechtigte Kritik und Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit. Ein Ergebnis der Überprüfung durch den Verfassungsgerichtshof soll jedenfalls abgewartet werden, bevor überhastet Regelungen ins Landesrecht übernommen und damit den Normunterworfenen neue (sodann wieder aufzuhebende) Auflagen erteilt werden. Drittstaatsangehörige mit Beeinträchtigung würde die Einkommenslosigkeit für die Dauer der Fünfjahresfrist äußerst hart treffen.

Zu der damit in Zusammenhang stehenden in Abs 4 vorgesehene Einzelfall-Prüfung in Hinblick auf die offensichtlich vom Landesgesetzgeber selbst in Zweifel gezogene Gleichstellung aufenthaltsberechtigter EU-/EWR-BürgerInnen, Schweizer BürgerInnen und Drittstaatsangehörigen mit österreichischen StaatsbürgerInnen durch Sozial- und Fremdenbehörde erlaubt sich VertretungsNetz darauf hinzuweisen, dass die Prüfung der Vereinbarkeit mit unionsrechtlichen Vorschriften nicht die Behörde treffen darf, sondern die Klärung von Auslegungsfragen alleine dem EuGH zusteht.

Weiters wird in § 5 Abs 5 ein gänzlicher Ausschluss etwa für AsylwerberInnen (Z 2) und subsidiär schutzberechtigte Personen (Z 3) vorgesehen (letztere unter Verweis auf das Niveau der Grundversorgung).

Soweit es Menschen mit Beeinträchtigungen betrifft, sind sowohl die Wartefrist als auch der gänzliche Ausschluss mit dem Gleichheitssatz des Art 7 B-VG nicht in Einklang zu bringen. Dieser Verfassungsbestimmung folgend darf niemand wegen seiner Behinderung benachteiligt werden. Die Regelung stellt nicht auf die Staatsbürgerschaft ab, sodass Personen mit Beeinträchtigungen nicht diskriminiert, wohl aber bevorzugt werden dürfen. Es sind somit Ausnahmebestimmungen für diese Personengruppen vorzusehen. Wie sonst sollen diese ihr Leben in Österreich bestreiten?

In Hinblick auf den Ausschluss von subsidiär Schutzberechtigten wird ebenfalls auf die offene Überprüfung durch den Verfassungsgerichtshof hingewiesen, da weitreichende

verfassungs- und EU-Rechtswidrigkeiten befürchtet werden. Hingewiesen wird darauf, dass diese und AsylwerberInnen nach § 4 Abs 1 Z 2 Lit b Oö. BMSG derzeit einen Anspruch auf Leistungen der bedarfsorientierten Mindestsicherung haben.

Aus der Zuständigkeitsvorschrift des Sozialhilfe-Grundsatzgesetzes soll eine Anspruchsvoraussetzung gemacht werden. Nach § 5 Abs 2 des Entwurfs wird ein Hauptwohnsitz und tatsächlicher Aufenthalt im Bundesland, also in Oberösterreich gefordert. Dieses „Kirchturmdenken“ widerspricht auch lebenspraktischen Erfahrungen: wird beispielsweise der Hauptwohnsitz in OÖ beibehalten und auch tageweise genutzt, die (gemeldete) geringfügige Beschäftigung aber in der Landwirtschaft im Nachbarort des anderen Bundeslandes ausgeübt, würde aufgrund der geringen Entlohnung ein Sozialhilfeanspruch bestehen (klassische „Aufstocker“), der aber durch die bundeslandspezifische Voraussetzung vernichtet wird.

Gemäß Sonderbestimmung in Abs 3 für wohnungslose Personen kann der Hauptwohnsitz durch eine Hauptwohnsitzbestätigung gemäß § 19a Meldegesetz nachgewiesen werden. Das Bemühen, für wohnungslose Menschen einen Zugang zu Sozialhilfe zu sichern, wird anerkannt. Leider führt das Kumulieren der Voraussetzungen – Hauptwohnsitz + tatsächlicher Aufenthalt – insbesondere für wohnungslose Menschen mit einer psychischen Erkrankung zu einer nahezu unüberwindbaren Hürde. Die Befürchtungen der Wohnungslosenhilfe, dass Menschen mit psychischer Erkrankung die für eine Hauptwohnsitzbestätigung erforderliche laufende Betreuung / Kontakt nicht erfüllen können – hier geht es nicht um „ungebührliches Verhalten“, sondern sind dies Verhaltenszüge, die eng mit der Erkrankung in Verbindung stehen –, kann VertretungsNetz auf Grund der Erfahrungen als gerichtlicher Erwachsenenvertreter nur bestätigen. Es ist zu befürchten, dass so die Non-Take-Up-Rate weiter erhöht wird und Menschen in Not statt auf Sozialhilfe-Unterstützung vertrauen zu können, Almosen lukrieren müssen. Hervorgehoben wird, dass es Menschen mit den schwersten psychischen Erkrankungen sind, die selbst niederschwellige Angebote nicht nutzen können.

VertretungsNetz schlägt vor, dass die kumulativen Voraussetzungen alternativ formuliert werden: tatsächlicher Aufenthalt oder Wohnsitz.

Zu § 6 – Sachliche Voraussetzungen für die Leistung der Sozialhilfe

Die Beschreibung von sozialer Notlage in Abs 2 reduziert sich auf die Begriffe Lebensunterhalt und Wohnbedarf, wobei in den Erläuterungen ein Verweis zu § 2 enthalten ist. VertretungsNetz regt an, dass in § 6 die Leistung jeweils genau beschrieben wird, da widrigenfalls wieder die Klärung durch Rechtsmittelentscheidungen abgewartet

werden muss. Der Landesgesetzgeber könnte auch hier auf die bestehende Definition im OÖ BMSG zurückgreifen und übernehmen.

Zu § 6 Abs 3 und dem Ausschluss von Aufzahlungen, wenn andere gesetzliche Bestimmungen bereits ausreichend Vorsorge gewähren, ersucht VertretungsNetz um Klarstellung, dass dies nicht auch auf (Halb-)Waisenpensionen zutrifft. Insbesondere erwachsene Menschen mit Behinderungen, denen eine Waisenpension zuerkannt wird, benötigen im Regelfall auch die Aufzahlung durch die Sozialhilfe. Dieser Umstand sollte in den Erläuterungen verdeutlicht werden.

In den Erläuterungen zu Abs 3 wird eine Aufzahlung aus Sozialhilfemittel kategorisch ausgeschlossen, wenn durch Unterhaltsexekutionen die Einkünfte reduziert werden. Hier sollte durch eine Härtefallklausel ein situationsadäquates Vorgehen im Sinn der Zielbestimmungen eingefügt werden, da im Einzelfall eine Aufzahlung erforderlich sein kann.

Die in § 6 Abs 4 geregelte Bemühenspflicht wird in den Erläuterungen dahingehend erweitert, dass „der Auftrag an die hilfeschende Person, sich einem Alkohol- oder Drogenentzug zu unterziehen“ erteilt werden könnte. VertretungsNetz sieht diese Zwangsverpflichtung zur Therapie sehr kritisch, müssen doch die Möglichkeiten und Fähigkeiten genau geprüft werden. Insbesondere bei kombinierten Störungen ist dies auch aus Sicht namhafter ExpertInnen nicht so leicht möglich. Der Sozialbehörde kommt diese Fachkenntnis nicht zu. Es bestehen Bedenken hinsichtlich der Verfassungsmäßigkeit.

VertretungsNetz regt an, diese Form der Bemühenspflicht zu streichen, zumal sie – ebenso wie der Auftrag zur Gutachtenseinholung – durch das Grundsatzgesetz nicht gedeckt ist.

Zu § 7 – monatliche Leistungen der Sozialhilfe mit Rechtsanspruch

In Abs 2 wird in Übereinstimmung mit dem Sozialhilfe-Grundsatzgesetz der Richtsatz (Summe Geld- und Sachleistungen) für Alleinstehende mit dem Netto-Ausgleichszulagen-Richtsatz definiert. Damit erfolgt in Oberösterreich zukünftig eine Reduktion vom bisherigen Richtsatz für Alleinstehende in Höhe von € 921,30 auf € 885,47 (Werte 2019), also € 35,83 Kürzung. Anders gesprochen: Beim Einkauf muss auf den täglichen Liter Milch verzichtet werden; oder das ohnehin sparsame Frühstück (2 Pkg. Kaffee im Monat, täglich 2 Semmeln, etwas Marmelade, Milch für den Kaffee) wird gestrichen.

Die Reduktion der Richtsatz-Grundlage (bisher Mindeststandard) wirkt sich in der Folge auf alle Leistungsgruppen prozentuell aus.

VertretungsNetz empfiehlt daher, den Richtsatz um mindestens 5 % anzuheben, damit das Niveau der Bedarfsorientierten Mindestsicherung gehalten werden kann. Grundsätzlich wäre eine Orientierung an der Armutsgefährdungsschwelle wünschenswert, damit ein menschenwürdiges Leben geführt werden kann. Das ernsthafte Verfolgen der Zielbestimmung in § 1 würde ein solches Abgeben von den starren Vorgaben des Sozialhilfe-Grundsatzgesetzes rechtfertigen.

Die Reduktion der Unterstützungen / Richtsätze setzt sich für die einzelnen Leistungsgruppen fort, beispielsweise in § 7 Abs 2 Z 2 für die volljährige Person in einer Haushaltsgemeinschaft. Gegenüber der Mindestsicherung wird die Bemessungsgrundlage von 75 % auf nur noch 70 % vermindert, ab der dritten leistungsberechtigten Person sogar von 50 % auf 45 %. In Geld ausgedrückt ergibt dies für eine erwachsene Person in einer Haushaltsgemeinschaft monatlich eine Differenz zwischen gültigem Mindeststandard BMS und dem geplanten Richtsatz der Sozialhilfe von fast € 30,--, für die dritte leistungsberechtigte Person bereits monatlich € 52,24 und für ein Ehepaar monatlich fast € 60,--. Die Reduktion der monatlichen Unterstützung in der Sozialhilfe wurde sachlich nie begründet. Daher ist dieses Vorgehen unverständlich und steht im krassen Widerspruch mit der eigenen Zielsetzung des Gesetzes.

Die Höchst-Richtsätze für minderjährige Personen folgen der degressiven Abstufungslogik des Sozialhilfe-Grundsatzgesetzes. Damit stehen dem ersten haushaltszugehörigem Kind höchstens ein Viertel des Richtsatzes (€ 221,36), dem zweiten Kind höchstens ein Siebtel (€ 132,82) und ab dem dritten Kind gar nur mehr ein Zwanzigstel (€ 44,27) zu. Der Hinweis auf die angenommene Haushaltsersparnis widerspricht nicht nur der Erfahrung im Umgang mit armutsgefährdeten Familien und den Ergebnissen der Armutsforschung, sondern auch der jahrzehntelangen Praxis in der alten Sozialhilfe und der Bedarfsorientierten Mindestsicherung. Es ist zu befürchten, dass mit diesen unbegründeten, degressiven Richtsatzvorgaben Kinderarmut begünstigt und Lebenschancen genommen werden. Gegen diese Vorgaben im Sozialhilfe-Grundsatzgesetz gibt es massive Bedenken und eine Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof, deren Ergebnis jedenfalls vor Umsetzung des Ausführungsgesetzes abgewartet werden sollte.

Abs 4 sieht einen Zuschlag für Menschen mit Behinderungen in Höhe von 18 % des Richtsatzes vor, um das Abdecken behinderungsspezifische Mehraufwendungen zu unterstützen. Anspruchsberechtigt sind Personen mit Behinderungen nach § 40 Abs 1 und 2 BBG. In den Erläuterungen wird näher definiert, dass dies durch die Vorlage des

Behindertenpasses oder – ergänzend zum BBG – des Bezugs erhöhter Familienbeihilfe erfolgen kann. Mit dem Hinweis auf § 40 BBG wird auch festgelegt, dass der Behindertenzuschlag nur für jene Personen gewährt wird, die eine mindestens 50 %ige Behinderung nachweisen können. Diese Hürde ist für Menschen mit psychischen Beeinträchtigungen oft zu hoch, da beispielsweise ein Antrag auf Ausstellung eines Behindertenpasses krankheitsbedingt abgelehnt oder die notwendigen Untersuchungen oder Termine nicht eingehalten werden können.

Grundsätzlich erscheint die Anforderung / Hürde zu hoch und sollte durch einen Verweis auf das § 3 BGStG ersetzt werden. Anspruchsberechtigt für den viel propagierten Behindertenzuschlag sollen alle Personen sein, für die eine nicht nur vorübergehenden körperlichen, geistigen oder psychischen Funktionsbeeinträchtigung oder Beeinträchtigung der Sinnesfunktionen festgestellt wird, die geeignet ist, die Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu erschweren. Diese Definition entspricht auch jener in Art 1 UN-BRK.

Der Behindertenzuschlag wird in § 7 Abs 4 an die Voraussetzung geknüpft, dass nicht höhere Leistungen auf Grund besonderer landesgesetzlicher Bestimmungen, die an eine Behinderung anknüpfen, gewährt werden. In den Erläuterungen wird unrichtiger Weise daraus schlussgefolgert, dass die Leistungen aus dem OÖ Chancengleichheitsgesetz solche anzurechnenden Leistungen wären. Daher wären Hauptleistungen nach § 8 OÖ Chancengleichheitsgesetz auf den Zuschlag anzurechnen. Verkannt wird, dass die Hauptleistungen nah dem OÖ Chancengleichheitsgesetz – wie Frühförderung, Arbeit und fähigkeitsorientierte Aktivität, Wohnen, persönliche Assistenz und mobile Betreuung und Hilfen – nicht als weitere Unterstützung des Lebensunterhalts eingeordnet werden können. Der Lebensbedarf wird in § 2 Abs 2 definiert und umfasst regelmäßig wiederkehrenden Aufwand für Nahrung, Bekleidung, Körperpflege sowie sonstige persönliche Bedürfnisse wie die angemessene soziale und kulturelle Teilhabe. Diesen Leistungsbereich mit den als Sachleistungen erbrachten Hauptleistungen zur Deckung eines spezifischen behindertenbedingten Sonderbedarfs nach § 8 ChG gleichzusetzen, ist sachlich unhaltbar und unrichtig. Die Anrechnung von ChG-Hauptleistungen auf den Zuschlag für Menschen mit Behinderungen widerspricht auch den Vorgaben des Sozialhilfe-Grundsatzgesetzes. Die Erläuterungen zu §§ 2 Abs 3 und 7 Abs 5 halten dort ausdrücklich fest, dass soziale Leistungen, die einem Sonderbedarf gewidmet sind, insbesondere bei Behinderung, von diesem Gesetz unberührt bleiben und auch keiner Anrechnung unterliegen.

VertretungsNetz fordert daher, diese Schmälerung des Zuschlags ersatzlos zu streichen.

Die in Abs 6 formulierte Ausnahmeregelung für Personen in stationären Einrichtungen oder Menschen mit Behinderungen, die in therapeutisch betreuten Wohngemeinschaften leben, soll auch nach den Erläuterungen auch teilbetreute Einrichtungen nach § 12 ChG umfassen. Damit wird dieser Personengruppe zumindest eine Geldleistung in Höhe von 70 % des Netto-Ausgleichszulagenrichtsatzes zugesichert. VertretungsNetz fordert für Menschen mit Behinderungen, die in therapeutisch betreuten Wohngemeinschaften leben, den vollen Richtsatz. Damit wird der Realität in diesen Wohngemeinschaften besser Rechnung getragen.

Viele bereits volljährige Kinder müssen mangels Alternativen von günstigem Wohnraum, noch im Haushalt der Eltern leben. Oftmals bleibt diese Wohnform auch die einzige mögliche. Menschen mit Behinderungen sollten auch in diesem Fall als eigene Bedarfsgemeinschaft gelten und zumindest den Richtsatz in Höhe von 70 % erhalten. Dies ist auch im Sinn des Gleichheitssatzes und des Diskriminierungsverbotes angezeigt. Andernfalls könnte es nach dem vorliegenden Entwurf dazu kommen, dass nicht nur die Einkommen der anderen Familienmitglieder beim Bezug der Sozialhilfe angerechnet werden, sondern auch die Deckelung nach § 8 SOHAG greift.

§ 5 Abs 5 des SH-GG sieht vor, dass ortsbedingt höhere Wohnkosten durch eine zusätzliche Wohnkostenpauschale abgedeckt werden können. Der Landesgesetzgeber macht von dem ihm eingeräumten Spielraum keinen Gebrauch, die – vor allem in Großstädten – höheren Wohnkosten zu decken und einen entsprechenden Rechtsanspruch zu verankern. Menschen mit Beeinträchtigungen wird dieser Umstand aufgrund ihres besonderen (barrierefreien) Wohnbedarfs hart treffen.

Zu § 8 – Deckelung der Leistungen der Sozialhilfe

Die Deckelung der Leistung für Haushaltsgemeinschaften mit 175 % des Richtsatzes ist wie die ausführliche Diskussion im Rahmen des Begutachtungsverfahrens zum Sozialhilfe-Grundsatzgesetz gezeigt hat, vermutlich verfassungswidrig und wird derzeit durch den Verfassungsgerichtshof geprüft. Das Ergebnis des Verfahrens ist vor einer Beschlussfassung abzuwarten.

zu § 9 – Zusatzleistungen zur Vermeidung besonderer Härtefälle

Die in Abs 1 noch sehr unbestimmt angeführten Zusatzleistungen werden in den Erläuterungen auch nicht näher beschrieben. Die Härtefallregelung bleibt zu unpräzise: es fehlen weiterhin regelhafte Zusatzleistungen wie Umzugskosten, Kautions-, Baukostenzuschuss, Schulveranstaltungen, besonderes Mobiliar etc. Angeregt wird ein

umfangreicher und transparenter Katalog, der zusätzliche Leistungen bei besonderen Härtefällen definiert und als Verordnung erlassen werden könnte.

In Abs 2 wird eine Begrenzung von Zusatzleistungen mit der Höhe der Netto-Ausgleichszulage eingezogen. Dies kann im Einzelfall den Zweck verfehlen, wie das reale Beispiel des notwendigen Ankaufs eines Laptops für einen HTL-Schüler belegt, der durch diese Grenze nicht möglich war.

Abs 3 sieht vor, dass auf Leistungen nach dieser Härteklausel kein Rechtsanspruch besteht. Da Menschen in Notlagen auf eine rasche Hilfe dringend angewiesen sind, ist nach Ansicht von VertretungsNetz ein entsprechender Anspruch zu verankern. Nicht zuletzt widerspricht auch der Vorrang Sachleistungen vor den Geldleistungen Art 19 der UN-BRK und dem Recht auf ein selbstbestimmtes Leben.

Zu § 11 – Hilfe durch Einbeziehung in die Krankenversicherung

VertretungsNetz begrüßt die Absicherung der Krankenversicherung ausdrücklich. Gleichzeitig wird angeregt, dass die Leistung mittels Bescheid genehmigt wird. Noch viel wichtiger ist eine verpflichtende Verständigung bei Unterbrechung oder Ende der Übernahme der Beiträge zur Krankenversicherung mittels Bescheid.

Eine Verpflichtung des Sozialhilfeträgers zur Verständigung bei Ende des Krankenversicherungsschutzes sollte ergänzend normiert werden. So wird bisher bei Überschreiten der Schonvermögensgrenze die BMS eingestellt und damit gleichzeitig die Krankenversicherung beendet, ohne Verständigung der bisher versicherten Person. Aufmerksam wird die dann nicht mehr versicherte Person beim Arztbesuch, der dann gar nicht möglich ist. Schlimmer ist dies bei einem Krankenhausaufenthalt, bei dem erst im Nachhinein die Kosten vorgeschrieben werden. Diese Informationslücke sollte geschlossen und damit weitere Nachteile vermieden werden.

Selbstbehalte aus der Krankenversicherung sollten als Zusatzleistungen gemäß § 9 anerkannt und bei der Erläuterung zu den §§ 9 und 11 angemerkt werden. Dies ist insbesondere für Mitversicherte von großer Bedeutung und kann einen nicht unerheblichen monatlichen Aufwand darstellen.

Zu § 12 – Einsatz der eigenen Arbeitskraft

Im OÖ SOHAG wird von der hilfesuchenden Person die dauernde Bereitschaft zum Einsatz der Arbeitskraft sowie Qualifizierungsmaßnahmen zur Vermittelbarkeit am Arbeitsmarkt (§ 12 Abs 1) gefordert. Für die Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt wird angenommen, dass ein Sprachniveau B1 in Deutsch oder C1 in Englisch erforderlich sei. Die Annahme erfolgt ohne empirische Belege.

Wenn die Sprachkenntnisse nicht vorliegen, wird der sogenannte „Arbeitsqualifizierungsbonus“ in Höhe von 35 % vom jeweiligen Richtsatz einbehalten

und kann ersatzweise durch einen Sprachkurs (Abs 6) als Sachleistung beansprucht werden.

Gegen diese Pläne wurden bereits beim Sozialhilfe-Grundsatzgesetz im Rahmen des Begutachtungsverfahrens bzw. der parlamentarischen Diskussion erheblich Zweifel angemeldet und es wird bereits die Verfassungswidrigkeit geprüft. Das Ergebnis sollte jedenfalls abgewartet werden, bevor ein möglicherweise verfassungswidriges Gesetz beschlossen und hilfeschuchende Personen mit rechtswidrigen Vorgaben Teile der Sozialhilfe vorenthalten werden.

Menschen mit Beeinträchtigungen bedürfen aufgrund vielfältiger Diskriminierungen am Arbeitsmarkt besonders der Unterstützung aus Sozialhilfeleistungen, um den Lebensbedarf abzusichern. Oft bestreiten sie damit ihren gesamten Lebensunterhalt. Die Sozialhilfeleistung ist für sie keine Überbrückungshilfe, sondern die einzige dauerhafte Existenzgrundlage. Es besteht daher die Befürchtung, dass der sogenannte „Arbeitsqualifizierungsbonus“ für diese Personen eine signifikante Schlechterstellung bedeutet und die geringere Leistung zum Führen eines menschenwürdigen Lebens nicht mehr ausreicht. Der Richtsatz für Alleinstehende wird um den „Bonus“ in Höhe von € 309,92 gekürzt. Der „Bonus“ ist für Menschen mit Beeinträchtigungen ein „Malus“ und führt zu einer zusätzlichen Stigmatisierung. Die Existenz wird dadurch jedenfalls gefährdet, denn die tatsächliche Unterstützung sinkt bis unter das Existenzminimum. Freilich geht auch der in § 12 Abs 6 vorgesehene Sprachkurs an den Bedürfnissen für Personen mit Behinderungen vorbei.

Ausgenommen von der Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt werden neben Menschen im Regelpensionsalter oder mit Betreuungspflichten auch „von Invalidität betroffene“ Menschen, wobei in den Erläuterungen auf die Definition in § 255 Abs 3 ASVG verwiesen wird. Demnach werden vorübergehend arbeitsunfähige Menschen nicht umfasst. Für Menschen mit einer psychischen Erkrankung, die krankheitsbedingt keiner dauerhaften Beschäftigung nachgehen können bzw. bereits einen Invaliditätspensions-Antrag gestellt (oder ein Rechtsmittel gegen einen ablehnenden Bescheid eingebracht) haben, gibt es keine Ausnahme von der Vermittelbarkeit. Dies trifft auch für jene Menschen zu, bei denen das AMS eine Vermittlung nicht mehr für möglich erachtet, der Amtsarzt das Fehlen der Arbeitsfähigkeit festgestellt hat und trotzdem keine Invalidität im Sinn der ASVG-Bestimmung vorliegt. Der Verwaltungsaufwand wird steigen und AntragstellerInnen werden verunsichert.

In § 12 Abs 5 Z 1 werden Menschen, deren Behinderungen einen erfolgreichen Spracherwerb (Deutsch, Englisch) ausschließen, von den Verpflichtungen der weiteren Sprachqualifizierung ausgenommen. Die Erläuterungen spezifizieren, welcher

Personenkreis hier umfasst ist: „Stumme oder sehbehinderte Personen, deren körperliche Behinderung einen erfolgreichen Spracherwerb“ ausschließt. Deziert nicht von der Ausnahme umfasst sind Menschen mit Lern- oder Leseschwäche. Diese Bestimmung diskriminiert somit Menschen mit kognitiven oder Sprachbehinderungen und bedroht sie mit einer dauerhaften existenziellen Kürzung ihrer Sozialhilfeansprüche. Damit wird eine zusätzliche Barriere sichtbar, die einer Diskriminierung von Menschen mit Beeinträchtigungen gleichkommt. VertretungsNetz fordert daher eine Ergänzung des Ausnahmekatalogs in § 12 Abs 4 unter Z 9 für Personen mit einer Behinderung im Sinne von § 3 Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz.

Letztlich sind die als Sachleistung gewährten Sprachkurse im Sinn von Abs 6 in der Umsetzung noch sehr unbestimmt. Was passiert, wenn kein Kurs verfügbar ist? Wird über die Sachleistung, so wie über die gesamte Sozialhilfe, mittels Bescheid abgesprochen? Muss die Qualifikation erfolgreich sein? Wie oft muss der Kurs besucht werden? Wird die Kenntnis auf B1-Niveau später nochmals überprüft oder gilt die Bestätigung ohne zeitliche Befristung?

Zu § 13 – Erbringen der Leistungen der Sozialhilfe

Das OÖ SOHAG definiert Leistungen als monatliche Geld- oder Sachleistungen. Bei Geldleistungen wird in der Praxis leider viel zu häufig nur ein monatlicher Bescheid ausgestellt, auch wenn sich weder bei den Einnahmen, noch bei den Ausgaben Änderungen ergeben (gleichbleibender Lohn und unbefristeter Mietvertrag). Das Vorgehen der Vollzugsbehörde ist bei diesen Bescheiden nicht nachvollziehbar und wird oftmals als Willkür, Schikane oder Erziehungsmaßnahme erlebt.

VertretungsNetz ersucht daher genauere Ausführungen in den Erläuterungen aufzunehmen und schlägt vor, dass bei Leistungen für die kleine Gruppe der DauerbezieherInnen jährliche Bescheide als Regel vorgesehen werden. Ein Abgehen wäre – auch mit Bescheid – zu begründen. Die Sozialhilfeleistung sollte auch bei mindestens dreimonatigem Bezug für den Folgezeitraum immer zumindest für ein Quartal zuzusprechen sein, sofern keine begründeten Änderungen absehbar sind. Dies würde nicht nur für die hilfeschuchenden Menschen eine Erleichterung darstellen, sondern wäre auch im Sinn einer Verfahrensökonomie anzustreben.

In Abs 2 wird für den Fall der aus Sicht der Behörde nicht zweckmäßigen Verwendung der Sozialhilfe die Auszahlung in Teilbeträgen als mögliche Sanktion vorgesehen. Aus den Erläuterungen geht hervor, dass in diesem Fall kein Bescheid notwendig sei. VertretungsNetz erachtet es als erforderlich, aus Gründen der Nachvollziehbarkeit und

Transparenz auch in diesen Fällen die Ausstellung eines Bescheides als bindende Voraussetzung vorzusehen.

Zu § 14 – Berücksichtigung von Leistungen Dritter

VertretungsNetz regt zur Präzisierung in Abs 1 an, die einzusetzenden Mittel auf die tatsächlich zur Verfügung stehenden, zu begrenzen.

§ 14 Abs 2 des vorliegenden Entwurfs sieht weiter vor, dass das Einkommen von Angehörigen und LebensgefährtenInnen, die im gemeinsamen Haushalt leben, zur Berechnung des Leistungsanspruches bezugsberechtigter Personen herangezogen werden. Der Einkommensteil der pflegenden Person wird auf den Sozialhilfeanspruch angerechnet. Auch Zahlungen für den Wohnbedarf entfallen, wenn Betroffene mit unterhaltspflichtigen Angehörigen im gemeinsamen Haushalt leben. Es wurde bereits darauf hingewiesen, dass der Verbleib im Familienverband für Menschen mit Beeinträchtigungen oft die einzig mögliche Wohnform darstellt. Eine Reduktion des Haushaltseinkommens trifft nicht nur die Person mit Behinderung, sondern auch pflegende An- und Zugehörige und erschwert die Pflegearbeit zu Hause.

Menschen mit Beeinträchtigungen sind oft erwerbsunfähig und haben keine Möglichkeit, ihre Notlage aus Eigenem zu überwinden. Daher sind Sozialhilfeleistungen für diese Personengruppe oft existenzsichernd und ein erster Weg in die eigenständige Lebensführung. Deren Eltern aber bleiben – in der Regel lebenslang – zeitlich unbefristet unterhaltspflichtig. In diesem Paragraphen wird außerdem eine Rechtsverfolgungspflicht festgeschrieben, obwohl § 2 Abs 4 Sozialhilfe-Grundsatzgesetz ein Absehen davon für Menschen mit Beeinträchtigungen ermöglichen würde. Dies führt dazu, dass sie von den Behörden dazu angehalten werden, ihre Angehörigen auf Unterhalt zu klagen.

Diese Vorgangsweise stellt jedoch Menschen mit Behinderungen, insbesondere Menschen mit psycho-sozialen Erkrankungen, vor einer schier unlösbaren Aufgabe. Der dadurch aufgebaute familiäre und existenzielle Druck hat in der Vergangenheit oftmals dazu geführt, dass Menschen mit Behinderungen von der geforderten Klage gegen ihre Eltern abgesehen haben und damit auf ihre finanzielle Absicherung für ein selbstbestimmtes Leben durch Sozialhilfe / BMS verzichten haben.

VertretungsNetz ist wiederholt dafür eingetreten, dass von erwachsenen selbsterhaltungsunfähigen Hilfesuchenden die Rechtsverfolgung in Hinblick auf Unterhaltsansprüche nicht mehr verlangt werden darf oder zumindest bis auf das 25. Lebensjahr begrenzt wird.

Allenfalls erscheint eine Forderungsabtretung an das Land Oberösterreich vorstellbar.

In Abs 4 wird die Anrechnung der Leistungen aus dem ALVG geregelt und bei Kürzungen dieses Einkommens wird eine Begrenzung des Ersatzes durch Sozialhilfe definiert, die über die im Sozialhilfe-Grundsatzgesetz vorgesehene Reduktion hinausgeht.

VertretungsNetz schlägt vor, dass lediglich die ohnehin schon restriktive Formulierung des Grundsatzgesetzes übernommen wird.

Zu § 15 – Ausnahmen vom Einsatz des eigenen Einkommens

VertretungsNetz begrüßt die Umsetzung der Ausnahme für die Anrechnung der Familienbeihilfe, die insbesondere für Menschen mit Beeinträchtigung für ein selbstständig geführtes Leben von großer Wichtigkeit ist.

Ausgenommen sind weitere Mittel, die der Deckung von Sonderbedarfen dienen. Die Konkretisierung wurde in den Erläuterung vorgenommen, wobei wir dazu anregen, dass die Formulierung vom Konjunktiv in eine beispielhafte Aufzählung (...dazu zählen beispielsweise folgende Leistungen) geändert wird. Ergänzt werden sollte die Aufzählung um das

- Schmerzensgeld (jetzt schon in der BMS ausgenommen und im Einklang mit der vorgesehenen Regelung des § 32 SOHAG)
- Zahlungen aus Schadensersatzansprüchen
- Heizkostenzuschuss
- Familienbonus Plus, „Taschengeld“ / Erfolgsprämie oder ähnliches aus Fähigkeitsorientierter Aktivität

erweitert werden.

Die Anrechnung der Hauptleistungen nach § 8 OÖ ChG beim „Behindertenbonus“ (Text Erläuterungen zu § 15), d.h. Zuschlag nach § 7 Abs 4 wird nochmals aufs Schärfste abgelehnt. Diesbezüglich wird auf die Anmerkungen zu § 7 verwiesen.

Der Pflege zu Hause sollte der Vorrang vor allen anderen Formen der Pflege eingeräumt werden, pflegebedürftige Menschen und deren Angehörige sollten nachhaltig gestärkt und unterstützt werden. Im Gegensatz dazu soll nach dem Entwurf die Sozialhilfe einer/s Angehörigen um das Pflegegeld, das sie/er als Entschädigung für erbrachte Pflegeleistungen erhält, gekürzt werden. Nicht übersehen werden darf, dass die Kürzung nicht nur die pflegende, sondern auch die pflegebedürftige Person trifft, da beide im selben Haushalt leben. Die Ausnahmebestimmung der Anrechnung des eigenen Pflegegeldes (Abs 3) sollte daher um das für die Pflege von Angehörigen in der Familie erhaltene Pflegegeld ergänzt werden.

Zu § 16 Ausnahme vom Einsatz des eigenen Vermögens

Der Vermögensfreibetrag wird nun gemäß Grundsatzgesetz mit 600 % des Richtsatzes definiert (Abs 1 Z 3). Auch hier ist keine Sonderbestimmung für Menschen mit Behinderungen vorgesehen, obwohl § 2 Abs 4 Sozialhilfe-Grundsatzgesetz den Landesgesetzgebern die Möglichkeit dazu gibt.

Eine Ausnahme der Vermögensanrechnung wäre aber für Menschen mit Behinderungen dringend notwendig, da sie immer wieder behinderungsbedingt hohe Kosten, z.B. für Umbauten oder Hilfsmittel, zu tragen haben und eine Vermögensanrechnung das Ansparen für behinderungsbedingte Ausgaben verunmöglicht.

VertretungsNetz fordert daher, dass das gesamte Vermögen von Menschen mit Behinderungen von der Anrechnung ausgenommen wird.

Die in Abs 2 vorgesehene Verpflichtung zur grundbücherlichen Sicherstellung sollte – wie im Sozialhilfe-Grundsatzgesetz vorgesehen – als Kann-Bestimmung formuliert und der Entscheidungsspielraum der vollziehenden Behörde übertragen werden.

Zu § 17 Ruhensbestimmungen

Die Ruhensbestimmungen sind sehr restriktiv und in Teilbereichen eher dazu geeignet Notlagen zu verschärfen und nicht eine dauerhafte Einbeziehung in der Gesellschaft (§ 1 OÖ SOHAG) zu erreichen. Aus Sicht von VertretungsNetz werden die Ruhensbestimmungen zu schnell wirksam und können so zu Notlagen führen.

Ein Ruhen der Leistung ist gemäß Ausführungen in § 17 nicht mit einer Verständigung der leistungsberechtigten Person verbunden. Eine Bescheidausfertigung wird dezidiert ausgeschlossen. Die leistungsberechtigte Person bekommt also nur bei Einstellung der Leistung eine Verständigung. Dies ist mit dem Aspekt der Transparenz und Rechtssicherheit nicht vereinbar.

Der sehr enge Zeitraum von zwei Wochen pro Jahr für einen Aufenthalt außerhalb von Oberösterreich (Z 2) ist eine nicht nachvollziehbare Verschärfung gegenüber dem Grundsatzgesetz, das diese Ruhensbestimmung für Aufenthalte außerhalb von Österreich definiert.

VertretungsNetz fordert, die Vorgabe des Grundsatzgesetzes auch in Oberösterreich umzusetzen.

Zu § 19 – Sanktionssystem

Die Sanktionen setzen auch bei zweckwidriger Verwendung der Leistung ein. Dieser unbestimmte Begriff wird auch in den Erläuterungen nicht näher bestimmt.

VertretungsNetz regt an, dass dieser Sanktionsgrund näher erläutert und mit Beispielen nachvollziehbar wird.

Zudem ist es erforderlich, Ausnahmebestimmungen für das Absehen vom Sanktionssystem zu schaffen. Insbesondere ist es nicht verständlich, weshalb im unverschuldeten Krankheitsfall die betroffene Person mit Leistungskürzungen zu rechnen hat.

Zu § 21 – Anträge

In Abs 2 wird als Voraussetzung für den Antrag einer hilfeschuchenden Person die „volle Geschäftsfähigkeit“ definiert.

Mit dem 2. ErwSchG wurde das Sachwalterrecht abgelöst und daher auch das offensichtlich der Regelung zugrunde liegende Modell der Einschränkung der Geschäftsfähigkeit beendet. Seit 1. Juli 2018 kann für eine Person, die auf Grund einer psychischen Erkrankung oder einer vergleichbaren Beeinträchtigung in ihrer Entscheidungsfähigkeit eingeschränkt ist, von Gericht eine Erwachsenenvertreterin / ein Erwachsenenvertreter bestellt werden. Dadurch ist aber die Handlungsfähigkeit der vertretenen Person nicht eingeschränkt. Nur in Ausnahmefällen und bei ernstlicher und erheblicher Gefährdung kann das Gericht zusätzlich einen Genehmigungsvorbehalt anordnen, der die Zustimmung der Vertreterin / des Vertreters zu einer rechtsgeschäftlichen Handlung oder bestimmter Verfahrenshandlungen bei Verwaltungsbehörden – also auch einem Antrag – erfordert. Darüber hinaus ist immer der Wirkungsbereich der Vertretung zu beachten, denn dieser muss nun neu und sehr genau beschrieben werden. Neben der gerichtlichen Erwachsenenvertretung wurden mit dem 2. ErwSchG weitere Vertretungsmöglichkeiten eingerichtet.

VertretungsNetz schlägt zusammenfassend vor, diese Frage der antragsberechtigten Person völlig zu überarbeiten und keine unzulässigen Beschränkungen einzubauen. Warum der Antrag einer Person ohne inhaltliche Prüfung abgewiesen werden sollte, ist nicht nachvollziehbar und angesichts der Rechtsentwicklung auch nicht mehr möglich.

Sehr verwundert müssen die Ausführungen in den Erläuterungen zur Kenntnis genommen werden, wenn hier festgestellt wird: „Eine amtswegige Leistungserbringung kommt nicht in Frage“. Dieses Verständnis von Sozialpolitik und Sozialverwaltung können wir nicht teilen. Gerade in Hinblick auf das 2. ErwSchG und besonders unter Berücksichtigung der UN-BRK sind entsprechende Unterstützungen (Erwachsenensozialarbeit, einfache Wege zur Anspruchsabklärung, LL-Formulare, LL-Bescheide etc.) unverzichtbar und auch für Bund und Länder verpflichtend. Auch wenn das Ziel der ehemaligen Bundesregierung bei der Formulierung des Sozialhilfe-Grundsatzgesetzes nicht die Absicherung oder gar der Ausbau des bewährten

österreichischen Sozialstaates war, darf nicht vorsehend eine weitere Einschränkung beim Leistungszugang erfolgen. In einer Wohlstandsgesellschaft sollten ausreichende Ressourcen vorhanden sein, um gerade für „verletzliche“ Gruppen, wie Menschen mit Armutserfahrungen, Menschen mit Beeinträchtigungen, Menschen mit Fluchterfahrung sowie Kinder und ältere Personen, ein menschenwürdiges Leben zu sichern. Genauso, wie es die Zielbestimmung in § 1 des OÖ Sozialhilfe-Ausführungsgesetzes vorsieht.

Salzburg, 23. August 2019

Mag. Norbert Krammer eh.
Bereichsleitung Salzburg/Oberösterreich II

Mag. Elisabeth Wintersberger eh.
Bereichsleitung Oberösterreich I